

## Kooperationsempfehlung zwischen den Ausbildungsschulen und dem Studienseminar für Gymnasien in Frankfurt

Die gemeinsame Ausbildungsarbeit von Schule und Studienseminar basiert auf Verlässlichkeit, Kontinuität, Wertschätzung und Einigungswillen aller Beteiligten unter Beachtung der jeweiligen Handlungsspielräume und Ressourcen. Handlungsleitend sind die Ausführungen des HLBG, der HLBGDV, des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst, die Seminarratsbeschlüsse des Studienseminars sowie die Vereinbarungen, die in den regelmäßigen Kooperationsgesprächen mit den Schulleitungen getroffen werden.

Ein regelmäßiger Austausch- und Kommunikationsprozess der am Ausbildungsprozess beteiligten Personen ist die Grundlage der Zusammenarbeit, die sich dem Ziel, die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen an Schule und Studienseminar möglichst kohärent und ganzheitlich (KC) zu gestalten, verantwortlich stellt.

Gemeinsam verpflichten sich das Studienseminar und die Schulleitungen vor diesem Hintergrund dazu, den Lehrerinnen und Lehrern im Vorbereitungsdienst verlässliche Strukturen zu bieten und die einzelnen LiV im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bestmöglich und verantwortungsvoll zu fördern und auszubilden und sie in der Weiterentwicklung ihres eigenverantwortlichen Handelns und Arbeitens zu unterstützen.

Sie verstehen dies zugleich als wichtiges Signal zum Erhalt der zweistufigen Lehrerausbildung.

Im Einzelnen bemühen sich Studienseminar und Schulleitungen (stets in Absprache miteinander und mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst) um folgende Eckpunkte der Ausbildung:

### Empfehlungen für den Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an ihren Ausbildungsschulen

#### I. Arbeitszeit

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) werden mit höchstens 12 Stunden im Unterricht eingesetzt. (HLbG)

LiV, die in zwei unterschiedlichen Schulformen arbeiten, sollen möglichst mit max. 11 Stunden eingesetzt werden.

Begründung:

- Wegezeiten zwischen den beiden Schulen
- Engagement in zwei Kollegien
- Erfordernis der Orientierung in zwei unterschiedlichen Schulformen

In Abstimmung mit der LiV kann der Unterrichtseinsatz um eine Stunde (auf **13 bzw. 12 Stunden**) erhöht werden, sofern gesichert ist, dass die LiV im darauffolgenden Halbjahr mit **11 Stunden** eingesetzt wird. Umgekehrt sollen Unterstunden im nächsten Halbjahr nicht verrechnet werden.

Ein Einsatz von 13 Stunden darf nur im Einvernehmen mit der LiV erfolgen und muss zwischen Schul- und Seminarleitung abgesprochen sein (HLbG-DV §43 (4)).

Die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft (**AG**) wird voll auf die Arbeitszeit der LiV angerechnet.

### **Ausbildungszeiten**

Die Schule gewährleistet ein Zeitfenster für die Durchführung der AP-Sitzung. Der Montag ist für Seminarveranstaltungen freizustellen; ebenso der Mittwochnachmittag. Da die Veranstaltungen am Mittwochnachmittag um 14.15 Uhr beginnen, sollte der Unterrichtseinsatz an diesem Tag derart gestaltet sein, dass die LiV ihre Ausbildungsveranstaltung pünktlich erreichen können und eine ausreichende Pause haben in Abhängigkeit von der Unterrichtsverpflichtung am Vormittag und den nachmittäglichen Veranstaltungen v.a. im ersten HS.

### **Zahl der Lerngruppen**

LiV sollen möglichst in höchstens fünf Lerngruppen eingesetzt werden. Im Ausnahmefall dürfen LiV in sechs Lerngruppen eingesetzt werden, wenn sie entweder mit beiden Fächern in derselben Lerngruppe oder mit einem Fach in Parallelklassen bzw. -kursen eingesetzt werden (Seminarratsbeschluss). Eine Einzelfallregelung ist in Abstimmung mit der betroffenen LiV möglich.

### **Unterrichtseinsatz in Sek I und Sek II**

Die LiV werden sowohl in der Sek I und in der Sek II ausgebildet. Das setzt voraus, dass sie in beiden Sekundarstufen eingesetzt werden – dass sie also in jedem Fach in mindestens einem Schulhalbjahr in einer Lerngruppe der Sek I und in einer Lerngruppe der Sek II selbstständig unterrichten.

Bei der Auswahl der Lerngruppen soll das Ausbildungsinteresse im Mittelpunkt stehen. Die Schulleitung beachtet beim Einsatz des eigenverantwortlichen Unterrichts von LiV die klassenspezifische Situation und mögliche Problemlagen. Es erfolgt eine Übergabe zwischen der vorherigen Lehrkraft und der LiV. Die AP-Ausbildungskraft steht in diesem Prozess beratend zur Seite.

### **Vertretungsstunden**

„Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst soll nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet.“ (HLbG-DV §43 (6))

LiV sind aber verpflichtet, Statt-Stunden zu übernehmen (Vertretungsstunden im Ausgleich für Unterrichtsstunden der LiV, die ausgefallen sind).

## **II. Unterrichtsbesuche**

Die LiV werden von den Schulleitungen (Schulleiterinnen oder Schulleiter bzw. den zuständigen Schulleitungsmitgliedern) im Unterricht besucht. Die Schulleitung nutzt die regulär vereinbarten Unterrichtsbesuche, um sich ein Bild über den Stand der Unterrichtspraxis von LiV zu machen.

Die LiV sollen die Schulleitung rechtzeitig zu allen Unterrichtsbesuchen (UB) einladen. Davon soll jeweils ein Termin pro Fach im Laufe der gesamten Ausbildungszeit mit der Schulleitung im Vorfeld rechtzeitig abgesprochen werden.

Es hat sich bewährt, dass die Schulleitung erst ab dem 2. UB in dem jeweiligen Fach an einem UB teilnimmt. Im Laufe der gesamten Ausbildungszeit soll die Schulleitung an mindestens zwei regulären Unterrichtsbesuchen teilnehmen, dabei sollen die LiV möglichst in beiden Fächern besucht werden.

Die Ausbildungskräfte begrüßen es, wenn die Schulleitungen auch an der Nachbesprechung teilnehmen. Die Nachbesprechung soll möglichst direkt im Anschluss an den UB stattfinden. Wenn ein Alternativtermin gefunden werden muss, soll der Termin im Einvernehmen mit der LiV festgelegt werden. Dabei sollen insbesondere die Prinzipien des familienfreundlichen Seminars und allgemein übliche reguläre Arbeitszeiten beachtet werden.

Bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der Unterrichtspraxis soll die Ausbildungskraft nach dem Unterrichtsbesuch dies der LiV kommunizieren und sie im Sinne der Seminarratsempfehlungen weiter beraten.

In Anlehnung an die Seminarratsempfehlung kann nach der Nachbesprechung auf Wunsch der LiV von der Ausbildungskraft eine einordnende Rückmeldung (z.B. ein Notenbereich) für die gezeigte Stunde gegeben werden.

### **Schulleitungsgutachten**

Aktuell gilt die Handreichung zur Erstellung des Schulleitungsgutachtens.

## **III. Mentorat**

Die Schulleitung bestimmt **auf Vorschlag der LiV** pro Halbjahr eine Mentorin, einen Mentor (§ 4 (3) HLbG-DV). Das Mentorat wird pro Halbjahr und LiV mit einer Deputatsstunde („LiV-Stunde“) vergütet und kann auf zwei Personen verteilt werden. Es soll allen Lehrkräften (auch denjenigen ohne Planstelle) ermöglicht werden, sich als Mentor oder Mentorin zu engagieren, sofern sie genügend Berufserfahrung besitzen. LiV sollten die Möglichkeit haben ein bis drei Vorschläge für einen Mentor/ eine Mentorin einzureichen. Die Entscheidung über die Zuteilung obliegt der Schulleitung. Dabei sollte bei Abweichung das Gespräch gesucht werden. Die AP-Ausbildungskraft steht in diesem Prozess beratend zur Seite.

Mentorinnen und Mentoren sollen in der Regel an Unterrichtsbesuchen und mindestens an einigen Nachbesprechungen teilnehmen, um die LiV in der Ausbildung möglichst gut zu begleiten.

### **Doppelsteckung**

Die Lehrkräfte, die die LiV gemäß §43 (3) in ihrem eigenverantworteten Unterricht betreuen sollen i.d.R. die Mentorinnen oder Mentoren sein. In jedem Fall muss bei der Auswahl dieser Lehrkräfte das Ausbildungsinteresse der LiV im Mittelpunkt stehen. Insbesondere sollen nur Lehrkräfte mit 2. Staatsexamen oder Berufserfahrung dafür herangezogen werden. Nicht examinierten Lehrkräften, Ausbildungskräften oder anderen LiV darf diese Aufgabe nicht übertragen werden. Die diesbezügliche Planung der Unterrichtsverteilung soll mit den LiV und den AP-Ausbilder\*innen der Schule abgestimmt werden.

## **IV. Schule und Ausbildung**

Ausbildungsveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor schulischen Veranstaltungen. Eine Ausnahme stellen die pädagogischen Konferenzen, Klassenkonferenzen und die Zeugniskonferenzen dar: Sie haben Vorrang vor Ausbildungsveranstaltungen.

### **Engagement im Personalrat des Studienseminars**

Alle LiV, die in den PR gewählt werden, erhalten eine Stundenreduktion (Reduktion um 1 Stunde, Vorsitz 2 Stunden).

## **V. Sonstiges**

### **Klassenleitung**

LiV dürfen keine Klassenleitung (und auch keine Co-Klassenleitung) übernehmen.

### **Einsatz von LiV in Abiturprüfungen**

Der Einsatz von LiV ohne 2. Staatsprüfung im Abitur (Aufsichten) ist möglich, sofern eine schulinterne Einführung in die Regularien stattfindet. Die sollte – wie bei anderen Lehrkräften üblich - dann geschehen, wenn der eigene Unterricht abiturbedingt ausfällt.

LiV nach bestandener 2. Staatsprüfung können im angemessenen Rahmen zu Protokollen herangezogen werden.

Hier ist insbesondere eine Einführung durch die Fachbereichsleitungen oder Studienleitungen sicherzustellen.

### **Fahrten**

Die Teilnahme von LiV an einer (in Ausnahmefällen an zwei) mehrtägigen Fahrt(en) mit einer Lerngruppe, die sie (möglichst) selbst unterrichten, ist erwünscht.

### **Projektwochen**

In Themen- oder Projektwochen können die LiV entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung eingesetzt werden.

### **Außerunterrichtliche Aufgaben und Tätigkeiten**

Um einen weiteren Einblick in das Berufsfeld der Lehrkraft zu gewährleisten, können LiV im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerunterrichtliche Aufgaben und Tätigkeiten übernehmen.

Verabschiedet vom Seminarrat am 18.09.2025